

Die Ministerin

Thüringer Finanzministerium
Postfach 90 04 61 · PLZ 99107 Erfurt

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

**Den Fraktionen des
Thüringer Landtags
zur Kenntnisnahme**

THÜRINGER LANDTAG

Kopie der Antwort an Fragesteller

Anfrage

Drs.

4417
7/7594

Ihr Ansprechpartner/in:
Heike Taubert

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3611-000
Telefax +49 361 57 3611-651

Heike.Taubert@
tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1040-45-O 1627/10327
34164/2023

Erfurt, 21.03.2023

**Kleine Anfrage Nr. 4417 des Abgeordneten Schubert (DIE LINKE)
- Zu Ansprüchen der Familie Reuß nach dem Vermögensgesetz und
dem Ausgleichleistungsgesetz in Gera -**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Kleine Anfrage Nr. 4417 des Abgeordneten Schubert (DIE LINKE) beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Vorbemerkungen:

Die Rückübertragungsansprüche der Familie Reuß waren bereits Gegenstand der Kleinen Anfragen Nr. 7/2559, Nr. 7/3139 und Nr. 7/3140, die in den Drs. 7/4531, 7/5807 und 7/5808 beantwortet wurden. Wie in den Antworten ausführlich ausgeführt, ist bei den Ansprüchen der Familie Reuß nach dem Vermögensgesetz (VermG) und dem Ausgleichleistungsgesetz (AusglLeistG) zwischen den unterschiedlichen Linien der Fürstenfamilie und zwar Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie und Linie Reuß-Köstritz zu unterscheiden.

Nach diesen Ausführungen und dem Verständnis der Landesregierung können sich die Fragen der Kleinen Anfrage Nr. 7/4417 nur auf das Fürstenhaus Reuß jüngere Linie beziehen, so dass bei der Beantwortung der Anfrage die beiden anderen Linien unberücksichtigt bleiben können.

Der Grundbesitz des Fürstenhauses Reuß jüngere Linie war nach 1945 auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet worden. Zu den von den Rechtsnachfolgern des Fürstenhauses angemeldeten vermögensrechtlichen Ansprüchen und den dazu ergangenen Entscheidungen sowie zum Verfahrensstand wird insbesondere auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage Nr. 7/2559 in Drs. 7/4531 verwiesen.

Frage 1:

Auf welcher Rechtsgrundlage und mit welcher sachlichen und rechtlichen Begründung wurde die Eintragung einer „Grundbuchsperr“ (Anmeldesperrvermerk nach § 30b Vermögensgesetz) im Fall der Geraer Immobilien vorgenommen?

Thüringer
Finanzministerium
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

USt-IdNr.: DE353210442

Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)
im Thüringer Finanzministerium
finden Sie im Internet unter
www.ds-tfm.thueringen.de.
Auf Wunsch übersenden wir
Ihnen eine Papierfassung.

Öffnungszeiten

MO bis DO: 08:30-12:00 Uhr und
13:30-15:30 Uhr
FR: 08:30-12:30 Uhr

Bankverbindung

Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

Antwort:

Wie in der Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage Nr. 7/2559 in Drs. 7/4531 ausgeführt, haben die Rechtsnachfolger des Fürstenhauses Reuß jüngere Linie im März 2018 beim Thüringer Landesamt für Finanzen (TLF) erneut vermögensrechtliche Ansprüche auf das gesamte enteignete Vermögen angemeldet und eine Rückübertragung aller Grundstücke und sonstigen Vermögenswerte beantragt. Diese Antragstellung erfolgte unter Bezugnahme auf den zeitgleich beim Landgericht Gera gestellten Antrag auf strafrechtliche Rehabilitation nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG).

Mit ihrem Rückübertragungsantrag haben die Rechtsnachfolger zugleich vorgetragen, dass der Antrag, auch wenn für seine Begründetheit erst die strafrechtliche Rehabilitation erfolgen müsse, die Verfügungsbeschränkungen des § 3 Abs. 3 VermG auslösen würde. Deshalb dürfe für Kaufverträge zu den beantragten Grundstücken auch keine Genehmigung nach der Grundstücksverkehrsordnung (GVO) erteilt werden. Gemäß § 3 Abs. 3 VermG haben die Verfügungsberechtigten von Grundstücken, deren Rückübertragung beantragt wurde, u.a. die Pflicht, den Abschluss dinglicher Rechtsgeschäfte ohne Zustimmung des Antragstellers zu unterlassen. Zudem haben sie sich gemäß § 3 Abs. 5 VermG vor einer Verfügung über ihr Grundstück bei der zuständigen Behörde zu vergewissern, dass kein Rückübertragungsantrag vorliegt.

Im November 2018 hat die Stadt Gera das TLF über den beabsichtigten Verkauf der Liegenschaft Hofgut in Gera-Untermhaus unterrichtet. Nach Angaben der Stadt wurden auch die Rechtsnachfolger des Fürstenhauses von den Verkaufsabsichten informiert. Diese hätten unter Verweis auf die gestellten Rehabilitierungs- und Rückübertragungsanträge eine Zustimmung zum Verkauf abgelehnt und angekündigt, gegen einen Verkauf der Liegenschaft und eine ggf. erteilte Genehmigung nach der GVO rechtlich vorgehen zu wollen. Um Rechtssicherheit für den Verkauf zu erhalten und eine Genehmigung nach der GVO erteilen zu können, hat die Stadt daraufhin vom TLF die Erteilung einer Anmeldeauskunft gemäß § 3 Abs. 5 VermG erbeten.

Zum 1. Juli 2018 und damit im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Unterrichtung durch die Stadt war allerdings eine Änderung der GVO in Kraft getreten. Zusätzlich zu den bereits in § 2 Abs. 1 Satz 2 GVO enthaltenen Voraussetzungen, nach denen für ein Grundstücksgeschäft keine Genehmigung nach dieser Verordnung erforderlich ist, wurde Nr. 6 neu aufgenommen. Danach bedarf ein Grundstücksgeschäft dann keiner Genehmigung, wenn im Zeitpunkt der Eintragung des Rechtserwerbs kein Anmeldevermerk gemäß § 30b Abs. 1 VermG im Grundbuch eingetragen ist. Damit war an die Stelle der bisherigen Praxis, nämlich für die Erteilung einer Genehmigung in jedem Einzelfall eine Anmeldeauskunft gemäß § 3 Abs. 5 VermG über das Vorliegen eines Rückübertragungsantrages einholen zu müssen, die Sicherung dieses Antrages durch die Eintragung einer so genannten Grundbuchsperre getreten. Angesichts des erreichten Abarbeitungsstandes bei den Rückübertragungsverfahren sollen mit dieser Änderung der Grundstücksverkehr beschleunigt und der Verwaltungsaufwand bei den zuständigen Behörden gesenkt werden.

Im Zeitpunkt der Unterrichtung durch die Stadt Gera war die Prüfung des TLF, ob der von den Rechtsnachfolgern des Fürstenhauses erneut gestellte Rückübertragungsantrag eine Verfügungssperre im Sinne des § 3 Abs. 3 VermG auslöst und ob deshalb für alle von diesem Antrag betroffenen Grundstücke ein Anmeldevermerk gemäß § 30b Abs. 1 VermG eingetragen werden muss, noch nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund hat sich das TLF wegen des von der Stadt Gera angekündigten Verkaufs der Liegenschaft Hofgut in Gera-Untermhaus im konkreten Einzelfall dafür entschieden, für die Liegenschaft vorsorglich einen Anmeldevermerk gemäß § 30b Abs. 1 VermG in das Grundbuch eintragen zu lassen. Diese Entscheidung erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung der Interessenlagen der Rechtsnachfolger des Fürstenhauses und der Stadt Gera. Dabei waren auch mögliche finanzielle Nachteile zu berücksichtigen, die sich aus der Nichteintragung des Anmeldevermerkes ergeben könnten, wie z.B. Gerichtskosten und/oder Schadenersatzforderungen, und dies nicht nur für die Stadt Gera, sondern auch für den Freistaat Thüringen.

Im Nachgang zu dieser Einzelfallentscheidung hat das TLF im Ergebnis der vorgenannten Prüfung die Eintragung eines Anmeldevermerkes gemäß § 30b Abs. 1 VermG für alle vom erneuten Rückübertragungsantrag umfassten Grundstücke abgelehnt. Gegen diesen Bescheid haben die Rechtsnachfolger des Fürstenhauses Reuß jüngere Linie Klage beim Verwaltungsgericht Gera erhoben. Eine gerichtliche Entscheidung liegt noch nicht vor. Weitere Einzelheiten können wegen des noch anhängigen Verfahrens nicht mitgeteilt werden.

Frage 2:

Welche Grundstücke bzw. Immobilien sind von dieser Grundbuchsperre umfasst?

Antwort:

Die Eintragung eines Anmeldevermerkes gemäß § 30b Abs. 1 VermG wurde ausschließlich für das Grundstück in Gera, Gemarkung Untermhaus, Flurstück 82/3 (Hofgut) veranlasst.

Frage 3:

Wer sind im Fall der Grundbuchsperre und im Fall der durch sie gesicherten (potentiellen) Ansprüche nach dem Vermögens- bzw. Ausgleichsleistungsgesetz jeweils die anspruchsberechtigten natürlichen bzw. juristischen Personen?

Antwort:

Die so genannte Grundbuchsperre ist ausschließlich im VermG geregelt. Im AusglLeistG ist eine analoge Regelung nicht enthalten, da es in den Verfahren nach diesem Gesetz lediglich um die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für Grundstücke, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher

Grundlage enteignet wurden, und nicht um die Rückübertragung dieser Grundstücke geht. Die Anmeldung von Ansprüchen nach dem AusglLeistG führt somit nicht zur Eintragung eines Anmeldevermerkes im Grundbuch.

Der im Grundbuch einzutragende Text des Anmeldevermerkes ist in § 30b Abs. 1 Satz 2 VermG gesetzlich vorgegeben. Danach wird für das jeweilige Grundstück lediglich eingetragen, dass ein Antrag auf Rückübertragung nach § 30 Abs. 1 VermG vorliegt. Die Eintragung des aus dem Anmeldevermerk Begünstigten im Grundbuch erfolgt nicht.

Unabhängig davon ist Begünstigter aus dem Anmeldevermerk regelmäßig der jeweilige Antragsteller des Rückübertragungsantrages, im konkreten Fall also die Rechtsnachfolger des Fürstenhauses Reuß jüngere Linie.

Frage 4:

In welcher Weise findet im Verfahren der Familie Reuß die Regelung des § 1 Abs. 4 Ausgleichsleistungsgesetz Anwendung, die lautet „Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der nach den Absätzen 1 und 2 Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, oder das enteignete Unternehmen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen, in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht oder dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der sowjetisch besetzten Zone oder in der Deutschen Demokratischen Republik erheblichen Vorschub geleistet hat“?

Antwort:

Die zitierte Regelung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG ist für das noch anhängige Verfahren des Fürstenhauses Reuß jüngere Linie nach dem VermG nicht einschlägig. Die in § 1 Abs. 4 AusglLeistG geregelten Ausschlussgründe gelten nur für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz, also die Gewährung einer finanziellen Ausgleichsleistung für Grundstücke, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet wurden. Eine analoge oder vergleichbare Regelung findet sich im VermG für die Rückübertragung von enteigneten Grundstücken nicht.

Frage 5:

Auf welche Gerichtsurteile oder andere Rechtsgrundlagen – beispielsweise Vergleichsvereinbarungen – stützt die Stelle zur Regelung offener Vermögensfragen im Thüringer Landesamt für Finanzen ihre Sachverhaltsdarstellung und rechtlichen Bewertungen sowie ihre Antragstellung nach § 30b VermG, insbesondere im Fall der Liegenschaft Hofgut Mohrenplatz 1-7 in Gera? Inwiefern ist ein Verweis auf das Ausgleichsleistungsgesetz hier plausibel?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Eintragung des Anmeldevermerkes erfolgte gemäß § 30b Abs. 1 VermG auf der Grundlage eines entsprechenden Ersuchens des TLF und nur für die Liegenschaft Hofgut in Gera-Untermhaus. Ein Gerichtsurteil oder eine Vergleichsvereinbarung lagen diesem Ersuchen nicht zu Grunde. Die Regelungen des AusglLeistG sind hier nicht einschlägig, da die Eintragung von Anmeldevermerken nur für Grundstücke vorgesehen ist, die Gegenstand eines Rückübertragungsantrages nach dem VermG sind.

Frage 6:

Welchen Stand hat die Prüfung der Begründetheit der Restitutionsverfahren der Familie Reuß inzwischen erreicht, die Anlass sind für die Eintragung des durch das Landesamt für Finanzen veranlassten Anmeldesperrvermerkes mit Blick auf Grundstücke und Immobilien in Gera- insbesondere das Hofgut Mohrenplatz 1-7 in Gera (Gemarkung Untermhaus, Flurstück 82/3) -und wann ist mit einer für die Grundstücksentwicklung und damit die Stadtentwicklung an dieser Stelle wichtigen Beendigung der Blockade durch den Sperrvermerk zu rechnen?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, ist im Klageverfahren zum Ablehnungsbescheid des TLF bezüglich der Eintragung eines Anmeldevermerkes gemäß § 30b Abs. 1 VermG für den vom erneuten Rückübertragungsantrag umfassten Grundbesitz noch keine Entscheidung ergangen.

Der Antrag der Rechtsnachfolger des Fürstenhauses Reuß jüngere Linie auf strafrechtliche Rehabilitierung hat das Landgericht Gera mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 als unzulässig verworfen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde vom Thüringer Oberlandesgericht im Juli 2022 verworfen. Zu weiteren Rechtsmitteln liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Wenn die Entscheidung im Rehabilitierungsverfahren rechtskräftig geworden ist, kann das TLF über den erneuten Rückübertragungsantrag entscheiden. Bei einer versagten strafrechtlichen Rehabilitierung wäre der Rückübertragungsantrag abzulehnen, da die Voraussetzungen des § 1 Abs. 7 VermG nicht vorliegen. Gegen eine entsprechende Entscheidung steht den Rechtsnachfolgern wiederum der Rechtsweg offen. Wie lange das Verfahren dauern wird, kann von der Landesregierung nicht beurteilt werden.

Eine Löschung des Anmeldevermerkes für die Liegenschaft Hofgut kann vom TLF erst veranlasst werden, wenn die Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind. Grundlage für die Löschung ist ein entsprechendes Ersuchen des TLF gemäß § 30b Abs. 2 VermG.

Unabhängig von den noch anhängigen Verfahren hindert der im Grundbuch eingetragene Anmeldevermerk die Stadt Gera grundsätzlich nicht daran, über das Grundstück zu verfügen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der Anmeldevermerk genau wie die in § 3 Abs. 3 VermG geregelte Unterlassungspflicht kein gesetzliches Verfügungsverbot für den Verfügungsberechtigten des jeweiligen Grundstücks bewirkt. Allerdings bedarf das Grundstücksgeschäft wegen des eingetragenen Anmeldevermerkes dann einer Genehmigung nach der GVO. Ob die Genehmigung erteilt werden kann oder zu versagen ist, hat die Genehmigungsbehörde in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt. So kann gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO eine Genehmigung auch erteilt werden, wenn der dem Anmeldevermerk zugrunde liegende Rückübertragungsantrag offensichtlich unbegründet erscheint. Dies ist nach dieser Regelung u.a. bei der Enteignung von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage der Fall. Da es sich bei der Genehmigung nach der GVO um einen Verwaltungsakt der Genehmigungsbehörde handelt, steht den Beteiligten im Falle der Erteilung bzw. der Versagung der Genehmigung der Rechtsweg offen. Bis zur Bestandskraft einer erteilten Genehmigung könnte das Grundstücksgeschäft dann nicht wirksam vollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Heike Taubert

(ohne Unterschrift, Schreiben elektronisch erstellt und autorisiert)